

# **Satzung des Fördervereins Berswordt Grundschule Dortmund**

## **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Berswordt Grundschule Dortmund“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V“.

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund

Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. des laufenden Jahres bis 31.07. des folgenden Jahres).

## **§ 2**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mitgliedbeiträge, Sammlungen und Spendenaufrufe zur Förderung des schulischen Lebens und der Ausstattung der Berswordt Grundschule.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für die Belange der Berswordt Grundschule zu verwenden hat.

### § 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personengeschafter werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jedes Mitglied selbst bestimmt. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestbetrag von derzeit 2,00 DM pro Monat darf jedoch nicht unterschritten werden. Der Beitrag ist ½-jährlich oder jährlich im voraus zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist,
- b) durch Tod oder bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Auflösung,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres gezahlt ist,
- d) durch Ausschluss, der endgültig durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund erfolgen kann.

### § 4

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Die Verteilung der vom Verein aufgebrauchten Mittel erfolgt durch den Finanzausschuss.

## **§ 5**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## **§ 6**

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich im Oktober statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn

- a)  
es das Interesse des Vereins erfordert,
- b)  
binnen drei Monaten nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes,
- c)  
ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 6 Wochen, gerechnet vom Eingang des Antrages, einzuberufen.

Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor ihrem Zusammentritt.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Der Erste Vorsitzende, oder falls er verhindert ist, der Zweite Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Verhandlungsleiter.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die der Verhandlungsleiter und zwei weitere Mitglieder unterzeichnen.

Mitgliederversammlungen sollen nicht in den Schulferien stattfinden. Der Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 ist während der Sommerferien gehemmt.

## **§ 7**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a)  
sie führt die erforderlichen Wahlen durch,
- b)  
sie beschließt allgemeine Richtlinien für die Aufbringung und Verteilung der vom Verein zu beschaffenden Mittel,
- c)  
sie nimmt in den ersten Monaten des neuen Geschäftsjahres den Jahresbericht des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, stellt die Jahresrechnung fest und spricht die Entlastung des Vorstandes aus,
- d)  
sie entscheidet über alle über den laufenden Geschäftsbetrieb hinaus gehenden Maßnahmen,
- e)  
sie beschließt über Satzungsänderungen und
- f)  
über die Auflösung des Vereins.

## **§ 8**

Die Verwendung der vom Verein aufgebrauchten Mittel für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke erfolgt nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen allgemeinen Richtlinien durch den Finanzausschuss.

Dieser besteht aus

- a)  
den Mitgliedern des Vorstandes
  
- b)  
dem Schulleiter oder dessen Vertreter
  
- c)  
einem weiteren Lehrer, der von der Lehrerkonferenz gewählt wird,
  
- d)  
mindestens zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu berufenden weiteren Mitgliedern.

Den Vorsitz im Finanzausschuss führt der Erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Die Sitzungen des Finanzausschusses finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

Der Finanzausschuss entscheidet über die ihm vorliegenden Anträge mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Schriftliche Beschlussfassung ist möglich.

## **§ 9**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Sachfremde Verwaltungsaufgaben sind nicht zulässig.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Dortmund, den 09.01.2002